

An den Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Jens Koch Direktor des Instituts für Handels-
und Wirtschaftsrecht

53113 Bonn
Adenauerallee 24 - 42
Tel.: 0228/73-91 10 o. 12
Fax: 0228/73-91 11
jens.koch@jura.uni-bonn.de

Bonn, den 20. Juni 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucks. 20/1738)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Regierungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen. In der Sache ist es ein großer Fortschritt, dass nunmehr auch in Deutschland das Tor zur virtuellen Hauptversammlung aufgestoßen werden soll. Die vergangenen zwei Jahre haben eindrucksvoll bewiesen, welche Vorzüge dieses Format mit sich bringen kann. Auch der Ansatz, das Vorfeld der Hauptversammlung für die Ausübung von Aktionärsrechten nutzbar zu machen, ist unbedingt zu begrüßen, weil namentlich die Informationsversorgung des Aktionariats damit in einer Qualität ermöglicht wird, die in einer Präsenzversammlung nicht zu erreichen ist.

Zu fragen bleibt aber, ob den Aktionärsinteressen auch in dem hier gewählten Zusammenspiel von Vor- und Hauptfeld tatsächlich am besten Rechnung getragen wird und ob die Option der virtuellen Hauptversammlung in der Fassung des Regierungsentwurfs überhaupt Chancen hat, von der Praxis angenommen zu werden. Sollte die letzte Frage zu verneinen sein, wird es virtuelle Hauptversammlungen nur auf dem Papier geben, aber nicht in der Unternehmenswirklichkeit.

I. Erkenntnisse aus dem gescheiterten ersten Digitalisierungsanlauf 2009

Der vorliegende Entwurf ist nicht der erste Anlauf, um die Hauptversammlung fit für das Internetzeitalter zu machen. Vor 13 Jahren gab es schon einmal ein Gesetz einer Vorgängerregierung, nämlich das sog. ARUG I, das eine sehr ähnliche Stoßrichtung hatte. Die konkrete Ausgestaltung war etwas abweichend; es ging nicht um eine rein virtuelle Hauptversammlung, sondern um ein hybrides Format. Aber schon damals war der gesetzgeberische Wille, Aktionäre online aktiv an der Versammlung teilnehmen zu lassen. Dieses Gesetzesvorhaben ist legislativ umgesetzt worden, in der Praxis aber krachend durchgefallen. Die einschlägige Norm (§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG) ist weitestgehend „dead letter law“ und wird von den Unternehmen kaum genutzt (ausf. *Koch AktG*, 16. Aufl., 2022, § 118 Rn. 10).

Wenn der Gesetzgeber des Jahres 2022 nicht einen ähnlichen Papiertiger kreieren möchte wie der Gesetzgeber 2009, dann sollte man sich vor Augen führen, woran man seinerzeit gescheitert ist. Tatsächlich ist man sich in der Wissenschaft auch einig, wo der legislative Webfehler lag: Der Gesetzgeber von 2009 hat zwar eine digitale Teilnahmemöglichkeit eröffnet, sich aber nicht die Frage gestellt, ob es für die zuständigen Entscheidungsträger hinreichend attraktiv ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Zu dem Vorläufer aus dem Jahr 2009 haben die Unternehmen diese Frage fast durchgängig mit „Nein“ beantwortet. Die Wahl des hybriden Formats hätte sie dazu gezwungen, die organisatorischen Belastungen und juristischen Risiken, die eine Präsenzversammlung mit sich bringt, um die Belastungen und Risiken des virtuellen Formats zu ergänzen, ohne dass diese Zusatzbelastung einen spiegelbildlichen Vorteil mit sich gebracht hätte. Dazu war man aus nachvollziehbaren Gründen nicht bereit.

II. Motivlage auf Unternehmensseite

Soll der vorliegende Regierungsentwurf nicht das Schicksal des damaligen Anlaufs teilen, darf man sich nicht nur die Frage stellen, ob Rechte und Pflichten sachgerecht und angemessen verteilt sind, sondern man muss auch die Frage aufwerfen, ob die Unternehmen hinreichend incentiviert werden können, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Beides ist zweifelhaft.

Um diesen Befund nachzuvollziehen, muss man sich vergegenwärtigen, woher die Abwehrreflexe vieler Unternehmen rühren, wenn vorgeschlagen wird, das organisatorische Pflichtenkorsett, das die Hauptversammlung umgibt, noch enger zu schnüren. Der Grund liegt darin, dass Fehler bei einer Hauptversammlung ausgesprochen gravierende Rechtsfolgen nach sich ziehen können, nämlich die Beschlusskassation aufgrund einer Anfechtungsklage. Das ist gerade deshalb so besonders misslich, weil sich klagebegründende Fehler bei einer solchen logistischen Großveranstaltung kaum vermeiden lassen. Das wäre schon dann der Fall, wenn sich alle Beteiligten diszipliniert darum bemühen würden, dass der Tag reibungslos abläuft. Leider gibt es aber seit vielen Jahrzehnten das Phänomen sog. räuberischer Aktionäre, die dieses Interesse keinesfalls teilen, sondern ganz bewusst versuchen, Sand in das Getriebe zu streuen, um Fehler zu provozieren, die sie sodann für einen gewerblichen Missbrauch nutzbar machen. Aus diesem Umstand erklärt es sich, dass für das Unternehmen die Minimierung von Anfechtungsrisiken das oberste Gebot der Hauptversammlungsorganisation ist (s. auch *VGR*, AG 2021, 380 Rn. 5). Je mehr das Pflichtenbündel ausgeweitet wird, umso mehr steigen diese Risiken.

III. Referentenentwurf als Chance für Unternehmen und Aktionäre

Vor diesem Hintergrund wurde das Modell des Referentenentwurfs als große Chance für ein modernes Hauptversammlungswesen wahrgenommen. Obwohl die Diskussion um dieses Reformvorhaben in erster Linie unter dem Schlagwort der „virtuellen Hauptversammlung“ geführt wurde, war es ein zweiter Aspekt, in den Wissenschaft und Praxis noch deutlich größere Hoffnungen gesetzt haben, nämlich die Entzerrung der Hauptversammlung. Sie sollte es insbesondere ermöglichen, die Fragen der Aktionäre nicht improvisiert und unstrukturiert in der konkreten Versammlungssituation beantworten zu müssen, sondern in geordneter und besser informierter Weise, um damit zugleich Anfechtungsrisiken zu minimieren.

Dieses Interesse ist nicht allein ein Interesse der Verwaltung, sondern noch viel mehr ein Interesse der Aktionäre. In der rechtspolitischen Diskussion der vergangenen Wochen und Monate ist oft der Eindruck erweckt worden, die Interessen der Unternehmen und die der Aktionäre seien antagonistisch gegenübergestellt. Tatsächlich ist das gerade bei der Hauptversammlungsorganisation aber nicht der Fall. Das Aktionärsinteresse erschöpft sich keineswegs darin, Reden zu halten und Reden zu hören, sondern auch aus Aktionärsicht ist es am wichtigsten, dass es zu einer ordentlichen Beschlussfassung kommt, die nicht nachträglich angefochten werden kann. Darüber hinaus haben die Aktionäre ein Interesse daran, ihr Auskunftsrecht ausüben zu können und auf ihre Fragen gehaltvolle Antworten zu erhalten. Beide Ziele hätten mit einer sinnvollen Nutzung des Vorfelds deutlich besser erreicht werden können als im bisherigen Format der Präsenzversammlung.

IV. Das Vorfeld der Hauptversammlung nach dem Regierungsentwurf

Von diesem Entzerrungseffekt wird in der Fassung des Regierungsentwurfs aber möglicherweise nicht viel übrig bleiben, weil die Bereitschaft der Unternehmen, ihr Pflichtenheft im Vorfeld deutlich auszuweiten, stets an die Bedingung geknüpft war, dass sich daraus Entlastungen in der eigentlichen Versammlung ergeben müssen. Diesem Anliegen sind die Entwurfsverfasser aber nicht nachgekommen, sondern haben es als ihr vorrangiges Ziel identifiziert, die Präsenzversammlung in das digitale Format zu übertragen. Das ist schon deshalb zweifelhaft, weil man sich in Wissenschaft und Praxis einig ist, dass es sich bei der bisherigen Gestaltung um ein unglückliches und wenig sachgerechtes Format handelt (ausf. dazu *VGR*, AG 2021, 380 Rn. 5). Gerade dieses Format soll nun aber in einer digitalen Form deckungsgleich fortgeschrieben werden. Überdies sollen dabei die Bemühungen der Gesellschaft im Vorfeld weitestgehend folgenlos bleiben und keine Entlastungen im Hauptfeld bringen. Für die Gesellschaften bedeutet dies, dass ihnen angesonnen wird, sich freiwillig in ein doppeltes Pflichtenregime hineinzuoptieren. Der Gesetzgeber läuft damit Gefahr, genau den Fehler noch einmal zu begehen, der im Jahr 2009 zum Scheitern geführt hat.

Noch deutlicher fällt dieser Befund aus, wenn man die Entscheidungssituation des Vorstands genauer in den Blick nimmt: Wenn er sich für die Vorfeldnutzung entscheidet, muss er eine große Zahl weiterer Fragen beantworten, ohne dass dafür die Fragenlast im Hauptfeld signifikant gesenkt wird. Als besonders belastend stellt sich dabei die Pflicht dar, die Antworten auf die Fragen sodann zu verschriftlichen und zu veröffentlichen. Zu Recht ist darauf hingewiesen worden, dass Unternehmen ihre öffentlichen Aussagen sehr behutsam und bedächtig formulieren (*DAV-HRA*, NZG 2022, 797, 798). Das wird nicht möglich sein, wenn es gilt, eine Vielzahl von Fragen innerhalb kurzer Zeit in juristisch tragfähiger Weise zu beantworten.

Zusätzlich erschwert wird den Unternehmen die Beantwortung der Fragen dadurch, dass die Frist zu ihrer Bearbeitung gegenüber dem Referentenentwurf um 24 Stunden verkürzt wurde. Das bringt auf Aktionärsseite nur einen minimalen Zusatznutzen, macht die Vorfeldnutzung aber für das Unternehmen deutlich unattraktiver, was wiederum die Gefahr erhöht, dass sie davon keinen Gebrauch machen. Das wäre für die Qualität der Aktionärsinformation aber eine gravierende Verschlechterung, so dass vermeintlicher Aktionärsschutz in eine tatsächliche Verschlechterung der Aktionärsstellung umschlägt.

Was den Entwurfsverfassern möglicherweise vorschwebt, ist der Gedanke, dass die Zahl der Fragen in der Hauptversammlung sinken wird, wenn sie schon vorab beantwortet wurden. Dabei wird aber wiederum die Missbrauchs- und Klageperspektive nicht hinreichend berücksichtigt. Gerade die Fragensteller, die große Fragenkataloge einreichen, tun dies oft nicht, weil sie Antworten wollen, sondern weil sie wollen, dass die Antwort nicht korrekt gegeben und damit eine Anfechtungsmöglichkeit eröffnet wird. Antworten im Vorfeld reduzieren daher nicht die Fragenlast, sondern bieten lediglich einen Nährboden für immer neue Fragen. Auch hier kann man aus vergangenen Fehlschlägen lernen: Schon der Gesetzgeber des UMAG 2005 hat den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, Auskünfte in der Hauptversammlung zu verweigern, wenn sie vorab auf der Internetseite veröffentlicht wurden (§ 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AktG). Die Praxis macht davon aber kaum Gebrauch, weil man befürchtet, dass jede Antwort nur zu neuen Fragen führt (*Decher* in *Großkomm AktG*, 5. Aufl., 2020, § 131 Rn. 427).

In der derzeitigen Ausgestaltung spricht somit viel für die Prognose, dass gerade von der als besonders vielversprechend erachteten Nutzbarmachung des Vorfelds in der Praxis kein Gebrauch gemacht werden wird. Will man das vermeiden, muss das Vorverfahren auch aus Unternehmenssicht attraktiver werden. Dafür ist es zunächst erforderlich, dass die besonders abschreckende Pflicht zu verschriftlichten und veröffentlichten Antworten entfällt und den Gesellschaften lediglich eine entsprechende Gestaltungsoption eingeräumt wird. Darüber hinaus sollte in den Materialien klargestellt werden, dass es nicht nur möglich ist, die Fragen pro Fragesteller zu limitieren (so derzeit der Gestaltungsvorschlag in *RegBegr.*, BT-Drucks. 20/1738, S. 34), sondern zusätzlich auch die Gesamtzahl der Fragen, um naheliegenden Umgehungsmöglichkeiten durch Einsatz von Strohmannern entgegenzuwirken.

Auch mit diesen Korrekturen werden aber nur die Zusatzbelastungen der Vorfeldnutzung reduziert, ohne dass es einen positiven Anreiz gibt, die verbleibenden Belastungen auf sich zu nehmen. Der Referentenentwurf war insofern besser austariert, weil dort jeder Belastung auch eine spiegelbildliche Entlastung im Hauptfeld gegenüberstand. Es sollte erwogen werden, wenigstens einige dieser Erleichterungen wieder aufzugreifen, um die Unternehmen zur Nutzung des Vorfelds zu motivieren.

V. Option für das virtuelle Format

1. Anordnungsvoraussetzungen

Hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine virtuelle Hauptversammlung angeordnet werden kann, ist die Gestaltung des Regierungsentwurfs sicherlich nicht alternativlos, dürfte aber doch einen sinnvollen Kompromiss zwischen den verschiedenen Gestaltungsvorstellungen darstellen. Das Erfordernis einer Satzungsgrundlage ist zwar zum Teil in Zweifel gezogen worden (*Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177 Rn. 12), doch zeigen die sehr unterschiedlichen rechtspolitischen Einschätzungen der virtuellen Hauptversammlung, dass es sich hier um eine grundsätzliche Entscheidung handelt, die dem Satzungsgeber überlassen bleiben sollte (s. auch *Mayer/Jenne/Miller*, BB 2022, 1155, 1157). Geht man diesen Weg, bedarf es allerdings dringend der Übergangsvorschrift in § 26 EGAktG-E, damit diejenigen Unternehmen, die den ohnehin schon mutigen Sprung in das virtuelle Format wagen, nicht zunächst noch einmal in das Präsenzformat

zurückgezwungen werden, sondern nahtlos an die Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre anknüpfen können. Eine begrüßenswerte Neuerung ist überdies die Entscheidung, für den satzungsändernden Beschluss das Freigabeverfahren zu eröffnen, um nicht schon den Einstieg in das neu gefasste virtuelle Format mit übermäßigen Anfechtungsrisiken zu belasten.

Zur Frage, ob es Ausnahmen von der Ermächtigung zur virtuellen Hauptversammlung geben soll, ist zum Teil gefordert worden, sie gesetzlich festzuschreiben (*DSW-Stellungnahme*, S. 8 f.) oder sie gänzlich auszuschließen (*DAV-HRA*, NZG 2022, 797, 799). Der Regierungsentwurf beschreitet den salomonischen und auch in der Sache überzeugenden Mittelweg, diese Entscheidung den Aktionären zu überlassen.

Nicht geboten erscheint es dagegen, die Dauer des Satzungsvorbehalts zeitlich zu beschränken. Der Rechtsausschuss hat zu Recht darauf hingewiesen, dass daraus der Eindruck entstehen könne, die virtuelle Hauptversammlung sei keine vollwertige Alternative zur Präsenzversammlung (RAusschuss, BR-Drucks. 185/1/22). Gerade das ist in der Fassung des Regierungsentwurfs aber sicher nicht mehr der Fall (zust. *Seibt/Danwerth*, DB 2022, 1434, 1436). Gut gelungen ist der Regierungsentwurf überdies hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gestattung einer virtuellen Hauptversammlung. Hier hat man sich an dem insofern durchaus bewährten Modell des COVID-Maßnahmengesetzes orientiert, aber auch dazu gewonnene Erkenntnisfortschritte in den Entwurf einfließen lassen.

2. Maßstab für die Vermessung der Aktionärsinteressen

Die wesentlichen Kritikpunkte richten sich auch hinsichtlich der eigentlichen virtuellen Veranstaltung darauf, dass das Format für die Unternehmen tendenziell unattraktiv gestaltet wird und damit der angestrebte Aktionärsschutz ins Leere zu laufen droht. Ursache für diese unglückliche Schwerpunktsetzung scheint zu sein, dass das wichtige Anliegen der Koalition, Aktionärsinteressen nicht zu beeinträchtigen, am falschen Maßstab vermessen wurde. Im gesamten Regierungsentwurf wird als Standard der Aktionärsinteressen durchgängig das Modell der jetzigen Hauptversammlung zugrunde gelegt, das sodann mit der virtuellen Hauptversammlung verglichen wird. Dieser Vergleich ist aber notgedrungen schief, weil er die großen Vorzüge nicht berücksichtigt, die eine Nutzung des Vorfelds aus Aktionärssicht mit sich bringt.

3. Anreizsituation für den Vorstand

Sollten die Gesellschaften das Vorverfahren nicht eröffnen, würde der gesetzgeberische Ansatz zur Hälfte leerlaufen, aber es bliebe immer noch die Hoffnung, dass zumindest das virtuelle Format in der Praxis Verwendung findet. Diese Option kann unabhängig von der Option zugunsten des Vorfelds genutzt werden. Im Regelfall wird auch diese Entscheidung der Vorstand treffen. Zwar kann eine entsprechende Anordnung auch schon durch den Satzungsgeber selbst erfolgen, aber in der Regel wird man die Entscheidung aus Gründen höherer unternehmerischer Flexibilität dem Vorstand überlassen.

Will man die Umsetzungschancen der neuen Regelung prognostizieren, lohnt es sich deshalb auch hier, nach der Anreizsituation des Vorstands zu fragen (ausf. Abwägung bei *DAV-HRA*, NZG

2022, 797, 798 f.). Der Anreiz für das virtuelle Format kann für ihn darin bestehen, dass er mehr Aktionären die Möglichkeit bietet, an der Versammlung teilzunehmen, und dabei zugleich Kosten für Saalmiete und Catering spart. Geht man nach dem oben Gesagten aber davon aus, dass das Hauptziel des Vorstands nicht die Kostenersparnis ist, sondern eine anfechtungsresistente Beschlussfassung, ist auch hier nüchtern zu konstatieren, dass die virtuelle Hauptversammlung dem Vorstand unter diesem entscheidungsleitenden Gesichtspunkt keinerlei Vorteile bietet, sondern nur Nachteile: Gerade weil der Regierungsentwurf darauf abzielt, die Präsenzversammlung möglichst eins zu eins digital abzubilden, sieht sich der Vorstand letztlich denselben Fallstricken ausgesetzt wie in der Präsenzversammlung, muss den Kampf gegen missbräuchliche Praktiken aber nunmehr auf dem für ihn fremden Terrain des digitalen Formats ausfechten. Auch in der aufgezwungenen Experimentierphase während der Corona-Pandemie konnte mit diesen Regeln keine Erfahrung gesammelt werden: Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich erheblich verschoben und machen auch neue technische Rahmenbedingungen, namentlich eine echte Zwei-Wege-Direktverbindung, erforderlich. Die Erfahrung hat gezeigt, dass professionelle Kläger gerade die Unsicherheiten, die durch Gesetzesänderungen ausgelöst werden, nutzen, um ihr Störpotenzial zu entfalten (*VGR, AG 2021, 380 Rn. 41*).

4. Hypertrophie der Fragekategorien

Als besonders fehleranfällig stellt sich nach neuem Recht der Umgang mit Fragen und Stellungnahmen dar, die schon in der Präsenzversammlung ein ambitioniertes Zeitmanagement erforderlich machen. Nach dem neuen Recht soll es zudem ein sehr elaboriertes Stufensystem geben, das allein beim Auskunftsrecht zwischen einer Vielzahl unterschiedlicher Fragekategorien differenziert (Vorab-Fragen, Nachfragen, neue Fragen, weitere Fragen), wobei je nach Zuordnung auch die rechtliche Behandlung variiert. Schon die tatbestandliche Abgrenzung zwischen den verschiedenen Fragetypen wird aber in der Drucksituation einer Hauptversammlung kaum trennscharf möglich sein. Selbst wenn sie gelingt, erweisen sich doch auch die Ausdifferenzierungen auf Rechtsfolgenseite als schwer handhabbar (ausf. *Seibt/Danwerth, DB 2022, 1434, 1438 ff.*). Aus Gründen der Rechtssicherheit wird man empfehlen müssen, im Zweifel möglichst alle Fragen zu beantworten, was das Ziel einer straffen und teilnehmerfreundlichen Versammlung konterkariert.

5. Anträge

Zusätzlich unattraktiv wird das virtuelle Format im Lichte der neuen Antragsregeln. Auch hier liegt ein Kernproblem im legislativen Ansatz, die Präsenzversammlung eins zu eins in den virtuellen Raum zu übertragen, weil damit zugleich all die Defizite mitgenommen werden, die dieses Format seit langem in sich trägt. Speziell hinsichtlich der Antragsrechte wird dieses Defizit darin gesehen, dass ad hoc gestellte Anträge zu Zufallsmehrheiten führen können, weil gerade ausländische institutionelle Investoren ihr Stimmverhalten schon im Vorhinein festlegen und deshalb auf solche überraschenden Initiativen nicht mehr rechtzeitig reagieren können (ausf. *VGR, AG 2021, 380 Rn. 22 f.*).

Der Referentenentwurf hatte diesem Missstand entgegengewirkt, indem er eine grundsätzliche Obliegenheit einführte, Anträge – sofern dies in der Sache möglich war – schon im Vorfeld der Hauptversammlung zu stellen, damit auch andere Akteure sich mit ihnen sachlich

auseinandersetzen konnten. Von dieser sehr sinnvollen Gestaltung ist der Regierungsentwurf ohne Not abgewichen. Hintergrund ist augenscheinlich wiederum die Vorstellung, dass mit der durchgängigen Möglichkeit, Anträge zu stellen, die Aktionärsrechte vermeintlich gestärkt würden. Aber auch hier schlägt vermeintlicher Aktionärsschutz tatsächlich in eine gravierende Beeinträchtigung von Aktionärsrechten um: Wenn eine kleine Minderheit sich das Wissen um die beschriebenen Stimmrechtsusancen institutioneller Anleger zunutze machen kann, um sich zur Mehrheit aufzuschwingen, ist dem Aktionärsschutz ein schlechter Dienst erwiesen.

Tatsächlich wird in der Fassung des Regierungsentwurfs die schon bisher problematische Ausgangslage noch einmal deutlich verschärft, weil sämtliche prozeduralen und psychologischen Hürden entfallen und Anträge jederzeit durch Knopfdruck aus dem heimischen Wohnzimmer gestellt werden können. Hier liegt einer der Umstände, durch die das virtuelle Format der Präsenzversammlung nicht nur gleichgestellt wird (was schon an sich sehr fragwürdig ist), sondern die Belastungen aus Unternehmenssicht erheblich erhöht. Das führt aber am Ende nicht zu mehr Aktionärsschutz, sondern zur breitflächigen Rückkehr in die Präsenzversammlung mit den beschriebenen Nachteilen für Unternehmen und Aktionariat.

VI. Das Beschlussmängelrecht als Ursprung der Misstände

Es wurde in den vergangenen Wochen und Monaten viel darüber geschrieben, wer reden, wer fragen darf, wer antworten muss, und wenn ja, in welchem Format. Worüber leider viel zu wenig geschrieben wurde, ist das Beschlussmängelrecht. Die vorstehenden Ausführungen sollten zur Genüge deutlich gemacht haben, dass sehr viele Befürchtungen, die dieses Gesetzesvorhaben von Unternehmensseite umkreisen und seine praktische Umsetzung dauerhaft gefährden, in der Sorge um die Bestandskraft der Beschlüsse wurzeln.

Im Zuge der rechtspolitischen Diskussion wurde oft der Eindruck erweckt, die Unternehmen stünden der virtuellen Hauptversammlung skeptisch gegenüber, weil sie nicht in einen kritischen, offenen Dialog eintreten wollten. Dieser Befund trifft aber auf die überwiegende Zahl der Unternehmen nicht zu, sondern es besteht oft durchaus ein Interesse daran, sich der Diskussion zu stellen, um zu erläutern, warum man bestimmte Entscheidungen getroffen, bestimmte Strategien eingeschlagen hat.

Das Problem liegt vielmehr darin, dass ein Dialog weder offen noch lebendig sein kann, wenn er juristisch in der Weise aufgeladen wird, dass jeder falsche Zungenschlag für das Unternehmen eine Beschlusskassation herbeizuführen droht, die erhebliche Schäden für die Gesellschaft und entsprechende Regressrisiken für den Vorstand auslösen kann. Wenn es der Regierung ernst damit ist, einen offenen Dialog zu fördern, dann muss sie diese Atmosphäre der Angst auflösen, in der er geführt wird. Dazu gibt es viele großformatige, aber auch eher minimalinvasive Lösungen, wie den Unternehmen diese Sorge durch Korrekturen im Beschlussmängelrecht genommen werden kann (Überblick bei *VGR*, AG 2021, 380 Rn. 40 ff.). Wenn das gelingt, dann wird man auch von ihrer Seite über die Ausweitungen der Rede- und Fragerechte entspannter diskutieren können.

Eine Lösung, die zugleich die Anfechtungsrisiken mindert, einen Dialog in der Hauptversammlung ermöglicht und die Anreizwirkung zugunsten des neuen Modells erhöht, könnte so aussehen:

Der Vorstand, der sowohl das Vorfeld nutzbar macht als auch für das virtuelle Format optiert, wird zwar hinsichtlich aller im Vorfeld eingereichten Fragen dem herkömmlichen Beschlussmängelregime unterstellt; Auskünfte, die im Eifer des Gefechts in der Feuerprobe der Hauptversammlung selbst gegeben werden, können aber eine Beschlusskassation nicht rechtfertigen (Ausnahme bei vorsätzlicher Falschinformation; auch mildere Sanktionsformen bleiben vorstellbar). Dann wäre eine umfassende Information der Aktionäre gesichert, weil gerade der Richtigkeitsgehalt der mit besonderer Sorgfalt erstellten Antworten auf Vorfeldfragen gerichtlich auf den Prüfstand gestellt werden könnte. In der Hauptversammlung selbst aber könnte der Vorstand tatsächlich den freien Dialog mit den Eigentümern führen, den alle Seiten wünschen, ohne dass das Damoklesschwert der Anfechtungsklage über ihm schwebt.